

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>41</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>42</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt* sich den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 26 seines Berichts<sup>40</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *stellt fest*, dass der Ausschuss eine erste eingehende Überprüfung der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>43</sup> vorgenommen hat, wie vom Rechtsberater in seinem Rechtsgutachten vom 24. September 2002<sup>44</sup> empfohlen, mit dem Ziel, die Probleme zu beheben, die einige Ständige Vertretungen im ersten Jahr des Programms hatten, und kontinuierlich sicherzustellen, dass es ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird, und dass er mit der Angelegenheit befasst bleiben wird;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass einige der Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, während des Berichtszeitraums aufgehoben wurden, ersucht das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschrän-

kungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>42</sup> verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/43

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/512, Ziffer 8)<sup>45</sup>.

#### 59/43. Internationaler Strafgerichtshof

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001, 57/23 vom 19. November 2002 und 58/79 vom 9. Dezember 2003,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>46</sup> am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Geschäftsordnung des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>47</sup>, dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs<sup>48</sup>, der Einleitung der ersten Er-

<sup>41</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>42</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>43</sup> A/AC.154/355, Anlage.

<sup>44</sup> A/AC.154/358, Anlage.

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>46</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

<sup>47</sup> ICC-BD/01-01-04.

<sup>48</sup> *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E.

mittlungen durch den Ankläger und die Einrichtung der Vorverfahrenskammern des Gerichtshofs,

*in Anerkennung* des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof ("Beziehungsabkommen"), das von der Versammlung der Vertragsstaaten am 7. September 2004 und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligt wurde<sup>49</sup>, einschließlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Erstattung der als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehenden Kosten<sup>50</sup>, und das nach seiner Unterzeichnung durch die Vereinten Nationen und den Gerichtshof am 4. Oktober 2004 in Kraft getreten ist,

*erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>46</sup> sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der Bestimmungen des Statuts sowie des Prozesses, der zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, unverzüglich Vertragspartei des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>48</sup> zu werden;

3. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 6. bis 10. September 2004 in Den Haag und begrüßt außerdem die Wahl des neuen Präsidenten der Versammlung der Vertragsstaaten, der neuen Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen und des zweiten Stellvertretenden Anklägers und die wichtigen Beschlüsse, die auf dieser Tagung getroffen wurden, namentlich die Schaffung des Sekretariats für den Vorstand des Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer, sowie die Verabschiedung mehrerer Resolutionen<sup>51</sup>;

4. *erinnert* an die Einsetzung der Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression durch die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die allen Staaten gleichermaßen offen steht;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs;

<sup>49</sup> Siehe A/58/874 und Add.1.

<sup>50</sup> Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

<sup>51</sup> *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, Third session, The Hague, 6-10 September 2004* (ICC-ASP/3/25).

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 2004<sup>52</sup>, in der dem Generalsekretär für seinen Bericht über Rechtsstaatlichkeit<sup>53</sup> gedankt wird, in dem eine Reihe von Bemühungen um die Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit genannt sind, die insbesondere durch den Internationalen Strafgerichtshof unternommen wurden;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>54</sup>, in dem mehrfach auf den Internationalen Strafgerichtshof Bezug genommen wird;

8. *begrüßt außerdem* die Einleitung der in der Mitteilung des Sekretariats über den Internationalen Strafgerichtshof<sup>55</sup> erläuterten Maßnahmen, darunter diejenigen zur Schließung der verschiedenen vom Generalsekretär im Zusammenhang mit der Schaffung des Gerichtshofs und darauf folgenden Tätigkeiten verwalteten Treuhandfonds;

9. *erinnert* daran, dass der Internationale Strafgerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens<sup>56</sup> als Beobachter der Arbeit der Generalversammlung beiwohnen und daran teilnehmen kann und dass er nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens der neunundfünfzigsten Tagung und allen darauf folgenden Tagungen der Generalversammlung Berichte über seine Tätigkeit vorlegen kann;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung den Punkt "Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs" aufzunehmen, unter dem nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens vorgelegte Berichte des Internationalen Strafgerichtshofs behandelt werden, wobei der Gerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens eingeladen wird, der Behandlung beizuwohnen und daran teilzunehmen.

#### RESOLUTION 59/44

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/513, Ziffer 11)<sup>57</sup>.

#### 59/44. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

<sup>52</sup> S/PRST/2004/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

<sup>53</sup> S/2004/616.

<sup>54</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage I (A/59/1)*.

<sup>55</sup> A/59/356.

<sup>56</sup> A/58/874, Anlage.

<sup>57</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.